

# **MainVelo - Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung**

## **I. Das Fahrrad / der Anhänger und seine Benutzung**

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrrades / des gemieteten Anhängers an, daß es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
2. Der Mieter darf das Fahrrad / den Anhänger nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung benutzen.
3. Das Fahrrad / der Anhänger darf nur vom Mieter gefahren werden.
4. Das Fahrrad / der Anhänger darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Verkehr oder für Fahrten ins Ausland verwendet werden.

## **II. Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter verpflichtet sich das Fahrrad / den Anhänger pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im angeschlossenen Zustand abzustellen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit auftretende Mängel bei Rückgabe des Fahrrades / des Anhängers dem Vermieter mitzuteilen.

## **III. Reparatur / Pflege**

1. Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) beruht.
2. Antriebsketten von Liegerädern dürfen nicht mit Mineralöl, sondern ausschließlich mit einem Teflon-Schmiermittel behandelt werden! Die Kosten für notwendige Reinigungs- und Reparaturarbeiten bei Nichtbeachtung trägt der Mieter.

## **IV. Unfall / Diebstahl**

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad / der Anhänger in einen Unfall verwickelt wurde oder durch Diebstahl abhanden gekommen ist. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.

## **V. Haftung**

1. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Mieter hat das Fahrrad / den Anhänger in demselben Zustand zurück zu geben, in dem er es / ihn übernommen hat.
3. Der Mieter haftet für die schuldhaft Beschädigung des Fahrrades / des Anhängers und für die schuldhaft Verletzung der vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
4. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

## **VI. Rückgabe des Fahrrades / des Anhängers**

1. Der Mieter hat das Fahrrad / den Anhänger spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter zur vereinbarten Zeit zurückzugeben. Die Rückgabe außerhalb der vereinbarten Zeit erfolgt auf Risiko des Mieters.
2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
3. Wird das Fahrrad / der Anhänger nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter für jeden angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrrades / des Anhängers, aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

## **VII. Abschließendes**

Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne der Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.